
RICHTLINIE zur Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Freizeit- und Ferienmaßnahmen des Landkreises Teltow-Fläming

1. Zweck und Ziel der Förderung

Der Landkreis Teltow-Fläming will Kindern und Jugendlichen aus Familien in belastenden Lebenssituationen eine Auszeit ermöglichen.

Ziel der Übernahme des Teilnahmebeitrages für Freizeit- und Ferienmaßnahmen ist die Erholung und Entspannung der jungen Menschen, die oft auch aus finanziellen Gründen keinen Urlaub machen können.

Kinder und Jugendliche sollen in Gruppenreisen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen, zur Auseinandersetzung mit sich und der Umwelt und zum aktiven Engagement in der Gesellschaft angeregt werden.

Somit will der Landkreis Teltow-Fläming die Teilhabe der Kinder und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben fördern, den sozialen Zusammenhalt unterstützen und der sozialen Ausgrenzung entgegenzutreten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt für Freizeit- und Ferienmaßnahmen als Angebote der Jugendarbeit nach § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII eine Übernahme von Teilnahmebeiträgen. Diese Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 90 Absatz 1 Nr. 1, Absatz. 2, Absatz 4 SGB VIII und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Förderung für eine Freizeit- und Ferienmaßnahme ist in dem Umfang ausgeschlossen, für den ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II oder § 34 SGB XII sowie § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Landkreis Teltow-Fläming entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

3. Gegenstand der Förderung

Es werden Teilnahmebeiträge von mehrtägigen Gruppenfahrten für Freizeit- und Ferienmaßnahmen mit einer Mindestdauer von 3 Tagen anteilig gefördert, wenn bei den Eltern bzw. anderen Sorgeberechtigten der Teilnehmer/innen ein geringes Familieneinkommen vorliegt.

Die Übernahme von Teilnahmebeiträgen erfolgt für eine Maßnahme, wenn:

- eine Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII vorliegt bzw.
- eine Selbstverpflichtung vom Anbieter vorliegt, die bescheinigt, dass keine Personen hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich beschäftigt werden, die wegen einer Straftat gemäß § 72a Absatz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind.

Nicht gefördert werden:

- a) Privatreisen,
- b) Sprachreisen,
- c) Fahrten im Rahmen von Sportwettkämpfen oder Trainingslagern,

- d) Fahrten im Rahmen von schulischen Maßnahmen (Klassenfahrten),
- e) Fahrten im Rahmen von Maßnahmen, die nicht für alle jungen Menschen offen angeboten werden und
- f) Fahrten im Rahmen der Kindertagesbetreuung und der Hilfen zur Erziehung

4. Anspruchsvoraussetzung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung gemäß § 11 SGB VIII kann der Teilnahmebeitrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn:

- die Belastung den sorgeberechtigten Eltern bzw. den anderen sorgeberechtigten Personen nicht zuzumuten ist und
- die Förderung der Entwicklung des jungen Menschen dient.

Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Eltern bzw. andere sorgeberechtigte Personen, in deren Haushalt die Teilnehmer/innen wohnen. Antragssteller mit Migrationshintergrund haben einen Anspruch auf teilweise Übernahme des Teilnahmebeitrages, wenn sie ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland (Vorliegen eines Titels oder einer Duldung) und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Teltow-Fläming haben, d.h. dass sie beabsichtigen, nicht nur vorübergehend, sondern auf Dauer zu verweilen.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich grundsätzlich an Kinder und Jugendliche wenden und für die Entwicklung des jungen Menschen erforderlich sein.

Hat der Empfänger die Verwendung einer bereits gewährten Förderung nicht nachgewiesen, werden nachfolgende Anträge abgelehnt.

Förderfähig sind Teilnahmebeiträge von Kindern und Jugendlichen im Alter ab Schuleintritt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Übernahme des Teilnahmebeitrages über das 18. Lebensjahr hinaus bis zur Beendigung der Schulzeit möglich.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung der Teilnahme an einer Ferienmaßnahme wird in Form einer Anteilfinanzierung je Teilnehmer/in nur einmal jährlich gewährt.

Gefördert werden bis zu 90 % des Teilnahmebeitrages, maximal 155,00 €.

Sofern ein Anspruch auf Bildung und Teilhabe besteht, wird der Zuschuss nur in Höhe der Differenz zu dem Förderbetrag nach dieser Richtlinie gewährt. Das heißt, Leistungen nach Bildung und Teilhabe werden auf den zu gewährenden Förderbetrag angerechnet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming schriftlich einzureichen.

Für die Antragstellung sind die beim Jugendamt erhältlichen Antragsformulare zu verwenden (Anlage 1 und 2).

Zeitgleich sollte, wenn die Anspruchsvoraussetzung besteht, ein Antrag auf Bildung und Teilhabe im Jobcenter bzw. im Sozialamt gestellt werden.

Bei Antragstellern, die Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe (ohne zusätzliches bzw. zu berücksichtigendes Einkommen) sind, ist ein Nachweis über den Bezug der entsprechenden Leistung zu erbringen.

Bei anderen Antragstellern erfolgt eine Prüfung der Einkommensverhältnisse. Dazu sind zusätzlich zum Antrag Angaben über Einkünfte und Ausgaben (Anlage 3) zu machen.

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen einen Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Dem Bewilligungsbescheid wird die „Teilnahmebestätigung“ (Anlage 5) und ggf. die Rechtsverbindliche Erklärung“ (Anlage 4) beigefügt.

7. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt entsprechend der Festlegung im bestandskräftig gewordenen Bewilligungsbescheid. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann vorher herbeigeführt und somit die Auszahlung beschleunigt werden, wenn der Antragsteller auf der beigefügten „Rechtsverbindlichen Erklärung“ (Anlage 4) auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

8. Verwendungsnachweisverfahren

Der Antragsteller hat den Förderbetrag nur für die bewilligte Maßnahme einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.

Der Empfänger der Förderung hat die zweckentsprechende Verwendung des Förderbetrages ordnungsgemäß innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Einreichen der ausgefüllten „Teilnahmebestätigung“ (Anlage 5).

9. Nebenbestimmungen

Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Schon ausgezahlte Förderbeträge sind zurückzuzahlen.

Die Bewilligung kann nach den geltenden Vorschriften des Sozialverfahrens (§§ 44 bis 55 SGB X) mit Wirkung für die Vergangenheit und der Zukunft ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden.

Dies gilt insbesondere, wenn

- die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten,
- die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen,
- unrichtige und unvollständige Angaben gemacht,
- Bestimmungen der Förderrichtlinien nicht beachtet,
- die im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt oder
- Fördermittel zu viel empfangen wurde/n. Eine bereits erhaltene Förderung ist zu erstatten.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Luckenwalde, 26.03.2015

Wehlan
Landrätin